

Mustervergleich

für den Fall eines Klägers, der mit EUR 10.000.- an der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG beteiligt ist:

Beklagte zu 1): quickfunds Gesellschaft für internationales Investment mbH

Beklagte zu 2): Straub & Kollegen GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Vergleich:

- (1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz zahlen die Beklagte zu 1) einen Betrag in Höhe von EUR 2.300,00 (23 % der Zeichnungssumme) und die Beklagte zu 2) einen Betrag in Höhe von EUR 700,00 (7 % der Zeichnungssumme) an den Kläger zu Händen dessen Prozessbevollmächtigten.

Die Zahlung der Beklagten zu 1) erfolgt bis zum 31.12.2015, die Zahlung der Beklagten zu 2) erfolgt bis längstens 31.12.2015 jedoch frühestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Kostenentscheidung in dem vorliegenden Verfahren.

- (2) Im Gegenzug tritt der Kläger hiermit sämtliche Rechte und Ansprüche aus seiner Beteiligung als Treugeber an der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG an die dies annehmende, im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 25166 als Komplementärin der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG eingetragene DDFtwo FZE Scharjah /Vereinigte Arabische Emirate (Free Zone Establishment/Unternehmen innerhalb einer Freihandelszone; Scharjah Airport International Free Zone (Saif Zone) Nr. 11822), die diesem Vergleich zu diesem Zwecke beitrifft, ab. Die DDFtwo FZE erwirbt die Rechte an der Beteiligung wirtschaftlich auf Rechnung der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG, so dass die hierin verkörperten Werte wirtschaftlich allen im Fonds verbleibenden Anlegern zustehen. Die Übertragung und Abtretung aller Rechte wird wirksam mit Ablauf des 31.12.2015, jedoch frühestens mit der vollständigen Zahlung der Vergleichssummen gem. Ziffer (1).
- (3) Die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) sowie die DDFtwo FZE und die weitere Komplementärin der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG, die quickfunds International GmbH, die zu diesem Zweck diesem Vergleich beitrifft, stimmen dieser Übertragung zu.
- (4) Die Parteien einschließlich der beigetretenen Gesellschaften stimmen darin überein, dass durch diesen Vergleich sämtliche gegenseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung des Klägers an der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG abgegolten sind, seien diese bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder unvorhersehbar, bedacht oder unbedacht. Die quickfunds International GmbH bleibt allerdings verpflichtet, den Kläger über alle ihn betreffenden steuerlichen Angelegenheiten der Fondsgesellschaft zu informieren, und hat ihm insoweit auf Anfrage Auskünfte zu erteilen.
- (5) DDFtwo FZE sowie die quickfunds International GmbH werden bezüglich ihres Beitritts zu diesem Vergleich zugleich von den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1) vertreten, die ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung hiermit anwaltlich versichern. Die durch den Beitritt der beiden Gesellschaften ausgelösten außergerichtlichen Kosten der DDFtwo FZE und der quickfunds International GmbH sind vom Kläger zu erstatten.

- (6) Von den Gerichtskosten tragen die Klägerpartei 70 %, die Beklagte zu 1) 23 % und die Beklagte zu 2) 7 %.

Von den außergerichtlichen Kosten einschließlich der Vergleichskosten der Klägerpartei tragen die Beklagte zu 1) 23 % und die Beklagte zu 2) 7 %. Im Übrigen trägt die Klägerpartei 70 % ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.

Von den außergerichtlichen Kosten einschließlich der Vergleichskosten der Beklagten zu 1) trägt die Klägerpartei 77 %. Im Übrigen trägt die Beklagte zu 1) diese selbst.

Von den außergerichtlichen Kosten einschließlich der Vergleichskosten der Beklagten zu 2) trägt die Klägerpartei 93 %. Im Übrigen trägt die Beklagte zu 2) diese selbst.

- (7) Dieser Vergleich kann von der Beklagten zu 1) bis längstens 15.12.2015 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landgericht Köln, 30. Zivilkammer widerrufen werden, wenn entweder die Anleger der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG dem Abschluss dieses Vergleichs nicht mehrheitlich zustimmen oder eine zustimmende Beschlussfassung der Anleger angefochten wird und die Geschäftsführung des Fonds die Anfechtung nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit dem Kläger für substantiell erachtet.